

## **FIA/DMSB-Vorschriften für Startnummern und Werbung an Fahrzeugen**

Stand: 12.11.2025 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

1. Die Ziffern der Startnummern müssen schwarz auf einem weißen Hintergrund sein. Bei Fahrzeugen mit heller Lackierung ist ein schwarzer Strich von 5 cm Breite und durchgehend, um den weißen rechteckigen Hintergrund herum aufzubringen.
2. Die Zahlenausführung muss wie folgt sein:

1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

3. Des Weiteren müssen Startnummern wie folgt angebracht werden:
  - a) auf den Vordertüren bzw. im Bereich des Cockpits auf beiden Seiten des Fahrzeugs.
  - b) auf der vorderen Nase/Haube des Fahrzeugs, von vorne gut lesbar.

Bei Einsitzern und allen historischen Fahrzeugen:

- a) Die Mindesthöhe der Ziffern muss 23 cm und die Strichbreite 4 cm betragen.
- b) Der weiße Hintergrund muss mindestens 45 cm breit und 33 cm hoch sein.

Bei allen anderen Fahrzeugen:

- a) Die Mindesthöhe der Ziffern muss 28 cm betragen bei einer Strichbreite von 5 cm.
- b) Der weiße Hintergrund muss mindestens 50 cm breit und 38 cm hoch sein.

4. Auf beiden vorderen Kotflügeln oder den hinteren Seitenscheiben muss/müssen die Nationalflagge(n) des/der Fahrer(s) sowie dessen/deren Name sichtbar sein. Die Mindesthöhe von Flagge(n) und Name(n) muss 4 cm betragen.

Der Hintergrund muss an allen Stellen mindestens 5 cm über den Umriss der Buchstaben überstehen.

5. Über oder unter dem weißen Hintergrund, muss eine Fläche von der gleichen Breite wie der rechtwinklige Hintergrund und einer Höhe von 12 cm freigelassen werden. Diese Fläche kann der Veranstalter für Werbezwecke nutzen. Bei Fahrzeugen, auf denen eine solche Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann (z.B. manche Einsitzer), muss der Teilnehmer eine entsprechende Fläche in der unmittelbaren Nähe des weißen Hintergrundes von jeglicher Werbung freihalten.

Wenn der ASN nichts anderes verfügt, bleibt Werbung auf den übrigen Teilen der Karosserie freigestellt.

6. Weder die Startnummer noch die Werbung darf über die Karosserie hinausragen.
7. Windschutzscheibe und Fenster müssen von Werbung frei bleiben. Hiervon ausgenommen ist ein maximal 10 cm hoher Streifen im oberen Bereich der Windschutzscheibe und, vorausgesetzt, dass die Sicht des Fahrers nicht beeinträchtigt wird, ein 8 cm hoher Streifen auf der Heckscheibe.
8. Historische Fahrzeuge:

Die vorstehenden Punkte 5, 6 und 7 gelten nicht für historische Fahrzeuge.

Weiterhin sind die Vorschriften gemäß Artikel 6 im Anhang K zum ISG zu beachten.

9. Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechnologien (z.B. Elektroantrieb)

Es wird dringend empfohlen bei Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechnologien (z.B. Elektroantrieb) den Buchstaben „e“ der Startnummer voranzustellen.

**Zusätzliche DMSB-Vorschriften**

**In der Bundesrepublik Deutschland gelten folgende weitere Werbe- und Startnummern-Vorschriften des DMSB bei allen Veranstaltungen:**

10. Keine politische, religiöse, soziale oder beleidigende Werbung. Ebenso ist Werbung, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder das Ansehen des Motorsports schädigt, nicht gestattet.
11. Auf jeder Seite des Fahrzeugs ist eine Fläche von 50 cm Höhe und 60 cm Breite für die Startnummer freizulassen.
12. Am oberen Rand der Windschutzscheibe ist (anstelle des im FIA-Bereich erlaubten 10 cm-Streifen, vgl. Punkt 7) ein max. 15 cm hoher Werbestreifen zugelassen.  
Ein Startnummernaufkleber mit der Größe von max. 20 cm x 20 cm darf an der Beifahrerseite in der oberen Ecke unterhalb des 15 cm-Streifens angebracht sein. Dieser Aufkleber darf ausschließlich die Start-Nr. beinhalten.
13. Am oberen Rand der Heckscheibe ist (anstelle des im FIA-Bereich erlaubten 8 cm-Streifen, vgl. Punkt 7) ein max. 10 cm hoher Werbestreifen zugelassen.
14. Die Werbung darf keine Veränderungen der Karosserie bewirken und darf den Sicherheitsvorschriften nicht widersprechen.
15. Werbung für Tabak-Produkte ist nicht erlaubt.  
Diese Einschränkung hat sich die Tabak-Industrie in der Bundesrepublik Deutschland selbst auferlegt.
16. Werbung für Waffen ist nicht erlaubt.
- 17. Werbung für Glücksspiel und insbesondere Sportwetten ist nur im Rahmen der gesetzlich geltenden Regelungen gestattet, insbesondere müssen entsprechende Unternehmen über eine in Deutschland gültige Lizenz verfügen.**
18. Auf den hinteren Seitenscheiben dürfen Aufkleber oder auch getönte Folien angebracht werden.
19. Von vorgenannten Vorschriften abweichende Punkte/Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den DMSB.
20. Die unter Artikel 12 beschriebene 15 cm-Regelung und unter Artikel 13 beschriebene 10 cm-Regelung bezieht sich auf die Höhe des kompletten Werbestreifens und nicht auf die Größe der Buchstaben. Die max. Höhe ist auch dann zu berücksichtigen, wenn keine Werbung vorhanden ist. Die Höhe wird parallel zur Scheibe ermittelt.

**Werbung an den amtlichen Kennzeichen  
in den DMSB-Gruppen G und F**

Werbung an amtlichen Kennzeichen ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- a) Werbung an den Kennzeichen ist erlaubt, es sei denn, der Veranstalter verbietet dies über seine Ausschreibung.
- b) Die Werbeaufkleber/Schilder müssen demontierbar sein, d.h., die Kennzeichen müssen weiterhin vorhanden sein und dürfen lediglich abgedeckt werden.
- c) Der Teilnehmer muss gewährleisten, dass auf öffentlichen Straßen die Werbung entfernt wird und die Kennzeichen gemäß StVZO erkennbar sind.
- d) Die Kennzeichenwerbung muss fest angebracht sein und darf kein Sicherheitsrisiko darstellen.